

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin



III. Band

Ausgegeben am 15. Dezember 1955

1. Stück

Inhalt:

	Seite
I. Neuwahlen und Ernennungen durch die Landessynode und den Synodalausschuß	2
II. Errichtung von Gebäuden für die Landeskirche	4
III. Bestimmungen für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern	4
IV. Verordnung über die Anstellung von Beamten durch die Kirchengemeinden	7
V. Haushaltsplan 1955	8
VI. Änderung der Verordnung über Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche	11
VII. Gesetz über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Kirchenbediensteten in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin	12
VIII. Verordnung über die Entschädigung von Wegstrecken und die Zahlung einer Unkostenpauschale an Pastoren	13
IX. Gesetz betr. die kirchliche Bauberatung und Bauaufsicht	14
X. Nachrichten	16

I. Neuwahlen und Ernennungen durch die Landessynode und den Synodalausschuß

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 11. Oktober 1954 gewählt:

1. Präsidium der Landessynode:

Präsident:

Dr. med. **Curt Waßmund**, Pansdorf

1. Vertreter: Kreisschulrat Dr. **Otto Roloff**, Timmendorfer Strand
2. Vertreter: Altenteiler **Hermann Hogreve**, Holstendorf

2. Schriftführer der Landessynode:

Pastor **Heinz-Werner Deiseroth**, Niendorf/Ostsee

1. Vertreter: Pastor **Helmut Scholz**, Bad Schwartau
2. Vertreter: Pastor Dr. **Wilhelm Fuchs**, Süsel

3. Synodale der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Präsident Dr. med. **Curt Waßmund**, Pansdorf

1. Vertreter: Hauptlehrer **Ernst Roeske**, Högdsdorf, Kreis Plön
2. Vertreter: Makler **Heinrich Kröger**, Malente

4. Synodalausschuß:

Mitglieder:

1. Dr. med. **Curt Waßmund**, Pansdorf

1. Vertreter: Bauer **Willi Westphal**, Kronsberg über Pönitz/Holstein
2. Vertreter: Landwirt Dr. jur. **Wilhelm Bongardt**, Hof Altona über Neustadt/Holstein

2. Altenteiler **Hermann Hogreve**, Holstendorf

1. Vertreter: Altenteiler **Friedrich Brede**, Barkau
2. Vertreter: Bauer **Peter Rüder**, Travenhorst

3. Pastor **Friedrich Meier**, Malente

1. Vertreter: Pastor **Heinz-Werner Deiseroth**, Niendorf/Ostsee
2. Vertreter: Pastor **Gerhard Erfurt**, Gleschendorf

4. Generalsuperintendent **Otto Obereigner**, Bosau

1. Vertreter: Pastor **Helmut Scholz**, Bad Schwartau
2. Vertreter: Pastor **Walter Tiburzy**, Eutin

5. Kreisschulrat Dr. **Otto Roloff**, Timmendorfer Strand

1. Vertreter: Hauptlehrer **Ernst Roeske**, Högdsdorf, Kreis Plön
2. Vertreter: Oberstudienrat Dr. **Erich Thielecke**, Bad Schwartau

5. Gesetzgebende Versammlung:

Mitglieder:

1. Dr. med. **Curt Waßmund**, Pansdorf
 1. Vertreter: Bauer **Willi Westphal**, Kronsberg über Pönitz/Holstein
 2. Vertreter: Landwirt Dr. jur. **Wilhelm Bongardt**, Hof Altona über Neustadt/Holstein
2. Altenteiler **Hermann Hogreve**, Holstendorf
 1. Vertreter: Altenteiler **Friedrich Brede**, Barkau
 2. Vertreter: Bauer **Peter Rüder**, Travenhorst
3. Pastor **Friedrich Meier**, Malente
 1. Vertreter: Pastor **Heinz-Werner Deiseroth**, Niendorf/Ostsee
 2. Vertreter: Pastor **Gerhard Erfurt**, Gleschendorf
4. Generalsuperintendent **Otto Obereigner**, Bosau
 1. Vertreter: Pastor **Helmut Scholz**, Bad Schwartau
 2. Vertreter: Pastor **Walter Tiburzy**, Eutin
5. Kreisschulrat Dr. **Otto Roloff**, Timmendorfer Strand
 1. Vertreter: Hauptlehrer **Ernst Roeske**, Högdsdorf, Kreis Plön
 2. Vertreter: Oberstudienrat Dr. **Erich Thielecke**, Bad Schwartau
6. Pastor **Heinz-Werner Deiseroth**, Niendorf/Ostsee
Vertreter: Pastor **Siegfried Kauert**, Malente
7. (Veterinärat i. R. Dr. **Walter Stietenroth**, Malente — verstorben —)
Bürgermeister **Hans Kühne**, Süsel (ab 10. 10. 1955)
Vertreter: Architekt **Wilhelm Jucho**, Neu-Ruppersdorf
8. Architekt **Friedrich Happ**, Bad Schwartau-Cleverbrück
Vertreter: Makler **Heinrich Kröger**, Malente
9. Kaufmann **Walter Andresen**, Pansdorf
Vertreter: Kaufmann **Eggert Eggers**, Eutin

Durch den Synodalausschuß am 5. November 1954 ernannt:

10. Oberschullehrer a. D. **Bruno Schönfeldt**, Eutin, Vahldiekstraße 4
Vertreter: Bürgermeister **Hans Kühne**, Süsel (als Vertreter am 10. 10. 1955 ausgeschieden)
Rentner **Ewald Bahls**, Stockelsdorf (ab 10. 10. 1955)
11. Bauer **Heinrich Langbehn**, Klenzau
Vertreter: Landwirt **Berthold von der Decken**, Benz
12. Pastor **Wilhelm Bräsen**, Neukirchen
Vertreter: Pastor **Hermann Nelle**, Ahrensböök

Eutin, den 5. November 1954.

Der Landeskirchenrat

II. Errichtung von Gebäuden für die Landeskirche

Es wurden folgende Gebäude durch die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin errichtet:

- a) Pastorat Eutin, Eutin, Plöner Straße 65,
- b) Doppelwohnhaus Eutin, Plöner Straße 61/63,
- c) Pastorat mit Konfirmandensaal Bad Schwartau, Töpferberg.

Eutin, den 7. April 1955.

Der Landeskirchenrat

III. Bestimmungen für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern

Die Gesetzgebende Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin hat am 29. März 1955 folgende vom Landeskirchenrat vorgelegten Bestimmungen über die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im kirchlichen Dienst beschlossen:

Bestimmungen
für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen
und Fahrrädern.

I.

Für Dienstfahrten sind, soweit möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

II.

Für die dauernde Haltung eines Fahrrades werden, sofern das Fahrrad nicht aus Mitteln der Kirchenkasse beschafft und unterhalten wird, je Rechnungsjahr folgende Pauschalsätze gewährt:

- a) für ein Fahrrad DM 40,—
- b) für ein Fahrrad mit Hilfsmotor DM 80,—

III.

Soweit es aus dienstlichen Gründen und insbesondere im Interesse des Ausbaues der Gemeindegemeinschaft und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Amtsträger notwendig ist, kann im Rahmen der den Kirchengemeinden im Ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ein Kraftfahrzeug benutzt werden.

A.

Hierbei kommt die Benutzung in Betracht:

1. eines Mietkraftfahrzeuges,
2. eines Dienstkraftfahrzeuges,
d. h. eines im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden, aus Mitteln der Kirchenkasse beschafften und unterhaltenen Kraftfahrzeuges,
3. eines privateigenen Kraftfahrzeuges,
und zwar entweder
 - a) eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges,
 - b) eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges.

Dienstkraftfahrzeuge sollten nur in Ausnahmefällen bei unabweisbarem Bedürfnis und mit Einverständnis des Landeskirchenrats angeschafft werden. Es wird dringend empfohlen, nur fabrikneue Fahrzeuge zu erwerben. Angeschaffte Dienstkraftfahrzeuge müssen dem Landeskirchenrat unter Angabe der Type, des Hubraumes, des Baujahres, des amtlichen Kennzeichens und des Anschaffungspreises und unter Übersendung einer Abschrift des Versicherungsscheines gemeldet werden.

Anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge sind solche Kraftfahrzeuge, die auf Veranlassung des Kirchenrats mit Genehmigung des Landeskirchenrats von Geistlichen oder anderen kirchlichen Amtsträgern **auf eigene Kosten** angeschafft sind. Für die Anschaffung kann aus Mitteln der Kirchengemeinde oder der Landeskirche ein Darlehen gegeben werden. Über die Gewährung eines Darlehens ist ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft — **Kirchenrat** — herbeizuführen. Der Beschluß ist dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Darlehen ist mit 4 % jährlich zu verzinsen. Seine Rückzahlung und Verzinsung soll durch feste Raten oder durch laufende teilweise Einbehaltung der Kilometerentschädigung (siehe unten) erfolgen. Ein Zuschuß zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen soll nur in Ausnahmefällen gegeben werden. Auch dieser Beschluß ist dem Landeskirchenrat zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge sind solche von dem Amtsträger auf eigene Kosten beschaffte Kraftfahrzeuge, bei denen die weiteren Voraussetzungen des ersten Satzes des vorhergehenden Absatzes nicht erfüllt sind. Für die Beschaffung dieser Fahrzeuge ist aus kirchlichen Mitteln weder ein Zuschuß noch ein Darlehen zu geben.

Bei einem Stellenwechsel des ein Kraftfahrzeug haltenden Amtsträgers ist, sofern aus kirchlichen Mitteln ein Darlehen gegeben ist, über dessen Tilgung eine Vereinbarung zu treffen, die der Genehmigung des Landeskirchenrats bedarf. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, sollte sofort der Landeskirchenrat hierüber unterrichtet werden.

B.

Der zuständige Kirchenrat und der Landeskirchenrat prüfen, welche der vorgenannten Möglichkeiten ihren Verhältnissen am besten entspricht. Sie können insbesondere für bestimmte Amtshandlungen (z. B. Gottesdienste in einem Außenort) generell die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen zulassen. Soweit die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen nicht möglich oder wegen zu großen Umfangs der notwendigen Dienstfahrten zu teuer ist, wird der Beschluß sich darauf zu erstrecken haben, ob ein Dienstkraftfahrzeug anzuschaffen ist oder die Voraussetzungen für ein anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug — s. oben III A 3 a) — als erfüllt anzusehen sind. Die Notwendigkeit, ein Dienstkraftfahrzeug zu beschaffen, wird bei Kirchengemeinden kaum bestehen. Hier wird, sofern die Benutzung eines Mietkraftfahrzeuges nicht genügt, in erster Linie die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeugs in Betracht kommen. Die jeweilige Regelung ist beschlußmäßig festzulegen. Der Beschluß des Kirchenrats über die Anschaffung von privateigenen Kraftfahrzeugen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

In dem Beschluß ist, sofern es sich um ein Dienstkraftfahrzeug handelt oder bei privateigenen oder Mietkraftfahrzeugen eine Vergütung bzw. Auslagererstattung beansprucht wird, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Benutzung von Kraftfahrzeugen

- a) innerhalb des Wohnsitzes (politische Gemeinde),
- b) bei Dienstreisen über den Amts- bzw. Dienstbezirk (Kirchengemeinde)

gestattet wird.

Die Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen hat in diesem Falle die Kirchenkasse zu tragen. Der hierfür vorgesehene Betrag ist in jedem Rechnungsjahr festzusetzen und in den Voranschlag aufzunehmen.

Über die Benutzung eines Dienstkraftwagens oder eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges ist für alle Fahrten (auch Privatfahrten) ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Datum, Ziel der Dienstfahrt, Dienstgeschäfte, zurückgelegte Kilome-

ter (Kilometerstand), Abrechnungsvermerk sowie Beleghinweis. Bei Privatfahrten genügt die Angabe der Kilometerzahl und der Vermerk „Privatfahrt“. Die Fahrtenbücher sind jeweils Anfang Juli und Anfang Januar dem Landeskirchenrat vorzulegen.

Die Kraftfahrzeughalter (bei Dienstkraftfahrzeugen die Dienststelle, bei anerkannten Privatkraftfahrzeugen der Amtsträger) sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden zu versichern.

Dienststelle und Amtsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kosten für die Kraftfahrzeugbenutzung die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht überschreiten.

C.

Die Vergütung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen soll betragen:

- a) bei nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen beim Zurücklegen von Wegstrecken auf Dienstfahrten
1. für Kraftwagen je 1 km — ohne Rücksicht auf Hubrauminhalt des Wagens — 0,16 DM
 2. für Krafträder und Motorroller bis zu 150 ccm Hubraum je 1 km 0,06 DM
 - über 150 bis 250 ccm Hubraum je 1 km 0,08 DM
 - über 250 ccm Hubraum je 1 km 0,10 DM

Mit der vorstehenden Entschädigung werden sämtliche von dem Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten abgegolten;

- b) bei anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen beim Zurücklegen von Wegstrecken auf Dienstfahrten
1. für Kraftwagen — ohne Rücksicht auf Hubrauminhalt des Wagens —
 - bis 6000 km jährlich je 1 km 0,25 DM
 - über 6000 km für jeden weiteren km 0,14 DM
 2. für Krafträder und Motorroller

Hubraum	bei einer Jahresleistung bis 6000 km	für jeden weiteren km
bis 150 ccm	0,06 DM	0,04 DM
über 150 bis 250 ccm	0,08 DM	0,05 DM
mehr als 250 ccm	0,10 DM	0,06 DM

Mit dieser Entschädigung werden die vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten wie Betriebs- und Erhaltungskosten, Abschreibung, Verzinsung usw. abgegolten. Die Kraftfahrzeugsteuer, die Kosten einer Haftpflichtversicherung einschl. Teilkasko und die Kosten für die Beschaffung pol. Kennzeichenschilder werden jedoch von der Dienststelle besonders vergütet.

D.

Die Festsetzung einer Pauschalvergütung an Inhaber anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge ist zulässig. Die kirchlichen Körperschaften haben bei der jährlichen Haushaltsberatung die Berechnung der Pauschalierung zu überprüfen. Auch im Falle einer Pauschalvergütung ist ein Nachweis über die bei Dienstfahrten zurückgelegten Kilometer zu führen. Die Festsetzung der Pauschalvergütung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

E.

Der Vergütungssatz für anerkannte privateigene Fahrzeuge ist auf der Grundlage festgesetzt, daß der betreffende Amtsträger die Anschaffungskosten ganz aus eigenen Mitteln aufgebracht hat. In der oben angeführ-

ten Vergütung von 25 Pf ist ein Betrag von rund 12 Pf je 1 km, in den 14 Pf ein solcher von rund 7 Pf je km für Verzinsung und Tilgung des Eigenkapitals enthalten.

Bei Krafrädern sind

bei dem km-Vergütungs-Satz von 0,06 DM	0,02 DM
für Verzinsung und Tilgung,	
bei dem km-Vergütungs-Satz von 0,08 DM	0,03 DM
für Verzinsung und Tilgung,	
bei dem km-Vergütungs-Satz von 0,10 DM	0,04 DM
für Verzinsung und Tilgung	

zu rechnen. Bei Krafrädern werden nach 6000 gefahrenen Dienstkilometern die zu zahlende Vergütung von 4, bzw. 5, bzw. 6 Pf in dem vorliegenden Fall nicht weiter gekürzt.

F.

Der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhält bei Mitnahme von Angehörigen des kirchlichen Dienstes keine Vergütung. Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die aus dem Halten oder Betrieb des Kraftfahrzeuges entstehen, hat der Kraftfahrzeughalter zu vertreten.

Ob der Halter eines Kraftfahrzeuges Angehörige des kirchlichen Dienstes oder andere Personen mitfahren lassen will, ist Sache seiner eigenen und der Mitfahrenden freie EntschlieÙung.

Der Landeskirchenrat weist aber darauf hin, daß bei etwa eintretenden Unfällen mitfahrende Personen unter Umständen Entschädigungsansprüche erheben werden.

Eutin, den 29. März 1955

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

IV. Verordnung über die Anstellung von Beamten durch die Kirchengemeinden

„Gemäß § 43 der Verfassung verordnet der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses und der Gesetzgebenden Versammlung was folgt:

Falls eine Kirchengemeinde beabsichtigt, Beamte anzustellen, hat sie zunächst eine Gemeindegatzung zu beschließen; diese Satzng hat zu enthalten:

- a) einen Stellenplan,
- b) Bestimmungen über die Aufbringung und Sicherstellung der entstehenden Kosten,
- c) Bestimmungen über die Wahl, Anstellung und Abberufung dieser Beamten,
- d) Bestimmungen über die Mitwirkung des Landeskirchenrats.“

Eutin, den 29. März 1955

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

V. Haushaltsplan

für die Kasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1956

I. Ordentlicher Haushalt

Haus- halts- stelle	Bezeichnung	Voranschlag 1954 bzw. Nachtrags- haushalts- plan DM	Vor- anschlag 1955 DM
A. Einnahmen			
1. Allgemeine Kirchenverwaltung			
10	Persönliche Einnahmen (Staatszuschuß)	16 000	16 000
14	Versicherungsbeiträge aller Art	—	—
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten	—	—
16	Erstattete Vorschüsse	7 400	7 000
17	Durchlaufende Gelder	8 000	7 000
18	Verschiedene Einnahmen	2 600	500
19	Motorisierung der Pfarrer	—	1 200
2. Personalverwaltung			
26	Pfründererträge	24 000	24 000
3. Grundstücksverwaltung			
30	Küsterhäuser	400	400
34	Grundstück in Timmendorfer Strand (Pfarrhaus)	3 000	3 000
35a	Grundstück in Scharbeutz (Haus in der Sonne)	5 100	5 000
1u.2 35b	Friedhofsgelände in Scharbeutz	200	200
36	2. Pfarrhaus in Malente	1 800	1 800
37	Pfarmietwohnung in Niendorf	1 600	1 600
38	Grundstück (Pfarrhaus mit Gemeindesaal) in Bad Schwartau	2 000	4 000
39a	Grundstück (Pfarrhaus) in Eutin	800	2 400
39b	Grundstück (Doppelwohnhaus) in Eutin	300	1 500
4. Finanz- und Steuerverwaltung			
40	Kirchensteuern 1955	625 000	625 000
41	Rückständige Steuern	2 000	1 000
42	Ueberschüsse aus vorjähr. Rechnung	—	—
43	Zinsen und Tilgungsdienst	10 600	1 000
5. Kirchliche Aufgabengebiete			
6. Fürsorge für Ostvertriebene			
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruhe- ständige, Witwen und Waisen	60 000	66 000
Summe:		770 800	
Zuzüglich fortgefallene Positionen		2 300	
Sa.		773 100	768 600
B. Ausgaben			
1. Allgemeine Kirchenverwaltung			
10a	Persönliche Kosten	45 000	50 000
Uebertrag:		45 000	50 000

Haus- haltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1954 bzw. Nachtrags- haushalts- plan	Vor- anschlag 1955
		DM	DM
	Uebertrag:	45 000	50 000
10b ¹	Sozialversicherungsbeiträge	2 000	2 000
10b ²	Zusätzliche Altersversorgung für Angestellte und Arbeiter	—	4 000
10c	Hilfswerk (persönliche Kosten)	2 300	2 500
11a	Sächliche Kosten	7 500	7 000
	a) Miete, Licht, Heizung, Büro- möbel usw. DM 3 000,—		
	b) Porto, Fernsprecher 2 500,—		
	c) Büromaterial 1 400,—		
	d) Bücherei 100,—		
	Summe: 7 000,—		
11b	Reisekosten einschl. Trennungschädigung	8 000	6 500
11c	Kraftwagen	2 500	3 000
11d	Hilfswerk (sächliche Kosten und Umlage)	500	1 500
12	Synode und Ausschüsse	2 000	2 000
13	Umlagen der EKD	10 500	12 000
14	Versicherungsbeiträge aller Art	2 200	2 200
15	Gerichts-, Anwalts- und Katasterkosten	2 000	500
16	Vorschüsse und Darlehen	11 000	6 000
17	Durchlaufende Gelder	8 000	7 000
18	Verschiedene Ausgaben	300	300
19	Motorisierung der Pfarrer	8 000	4 000
	2. Personalverwaltung		
20	Besoldung der Pfarrer	250 000	263 000
21	Ruhestandsbezüge, Witwen- und Waisenver- sorgung	67 000	70 000
22	Fortbildung der Pfarrer und Organisten, Betriebsausflüge	2 000	2 000
23	Vertretungskosten	3 100	2 500
24	Umzugskosten	4 000	2 500
25	Notstandsbeihilfen	5 500	3 000
26	Außerordentliche Unterstützungen	2 300	500
27	Erziehungsbeihilfen	1 900	1 500
28	Beihilfen für Gemeindehelferinnen	1 800	2 700
	3. Grundstücksverwaltung		
30	Küsterhäuser	200	200
31	Rentnerheim	2 000	3 000
33	Einzahlungen auf Bausparverträge	18 000	—
34	Grundstück in Timmendorfer Strand (Pfarrhaus)	1 400	2 500
35a ¹	Grundstück in Scharbeutz (Haus in der Sonne)	5 000	4 300
35a ²	Grundstück in Scharbeutz (Haus in der Sonne) Betriebskosten	—	4 000
35b	Friedhofsgelände in Scharbeutz	100	100
	Uebertrag:	476 100	472 300

Haus- haltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag 1954 bzw. Nachtrags- haushalts- plan	Vor- anschlag 1955
		DM	DM
	Uebertrag:	476 100	472 300
36	2. Pfarrhaus in Malente	2 500	3 500
37	Pfarmietwohnung in Niendorf	3 700	4 300
37a	Grundstück in Niendorf (Neuerwerb)	—	10 000
38	Grundstück (Pfarrhaus mit Gemeindesaal) in Bad Schwartau	3 000	8 000
39a	Grundstück (Pfarrhaus) in Eutin	1 000	4 300
39b	Grundstück (Doppelwohnhaus) in Eutin	600	4 900
	4. Finanz- und Steuerverwaltung		
40	Kirchensteuer-Ueberweisungen an die Kirchengemeinden	157 000	157 000
43	Zinsen und Tilgungsdienst	200	200
44a	Zuschüsse an Kirchengemeinden	29 000	33 000
44b	Darlehen an Kirchengemeinden	—	—
	5. Kirchliche Aufgabengebiete		
50	Posaunenarbeit und Kirchenmusik	4 500	4 000
51	Volksmissionarische Aufgaben	200	200
52	Kindergärten	2 000	2 000
53	Gemeindegewerbestationen	4 000	4 000
54	Stipendienwesen	4 500	4 500
55	Konfirmandenbeihilfen	—	—
56	Bibeln und Gesangbücher	100	100
57	Evangelischer Kirchentag	200	200
58	Rundfunkreferat	300	300
59	Katechetischer Ausschuß	100	100
501	Evangelische Frauenarbeit	1 000	1 000
502	Evangelische Jugendarbeit	1 500	1 500
503	Verschiedene Ausgaben	1 300	1 300
505	Außere Mission	300	300
506	Gustav Adolf-Werk	300	300
	6. Fürsorge für Ostvertriebene		
60	Unterstützung an heimatvertriebene Ruhe- ständige, Witwen und Waisen	66 000	75 000
61	Ostkirchenausschuß	200	200
	Summe:	759 600	
	Zuzüglich fortgefallene Positionen	11 000	
	Sa	770 600	792 500
	Gesamteinnahmen für 1955	768 600,—	
	Gesamtausgaben für 1955	792 500,—	
	Mündereinnahmen:	23 900,—	

II. Außerordentlicher Haushalt

wird nicht aufgestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der einzelnen Gruppen deckungsfähig.

Der vorstehende Haushaltsplan ist von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode in der Sitzung am 29. März 1955 beschlossen worden. Die Anlagen und Begründungen der Ansätze sind beim Abdruck fortgelassen.

Eutin, den 29. März 1955

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

VI. Änderung der Verordnung über Gewährung von Erziehungsbeihilfen an aktive Geistliche

(Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 15. Dezember 1952)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Gesetzgebende Versammlung folgende Änderung des § 2 der Verordnung:

„§ 2.

Die Beihilfen betragen:

1. DM 200,— jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnen, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann und dadurch genötigt ist, infolge des Schulbesuchs täglich mindestens sechs Stunden vom Elternhaus abwesend zu sein (Fahrkind),
2. DM 600,— jährlich für ein Kind, dem der Besuch der Schule nur durch Unterbringung in einem fremden Hause ermöglicht werden kann (Pensionskind).“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Eutin, den 6. Juni 1955

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

VII. Gesetz
über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
der nichtbeamteten Kirchenbediensteten
in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Gesetzgebende Versammlung folgendes Gesetz:

Gesetz

über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Kirchenbediensteten in der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin.

§ 1

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden der Landeskirche Eutin haben für ihre nichtbeamteten Mitarbeiter eine ausreichende zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu schaffen. Die Altersgrenze ist vom Synodalausschuß festzusetzen.

§ 2

Der Landeskirchenrat hat zu diesem Zweck mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (V.B.L.) nach Maßgabe der Satzung der V.B.L. mit Wirkung vom 1. Juli 1955 eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

§ 3

Die Beiträge zu dieser Versorgungskasse haben zu $\frac{2}{3}$ die anstellenden Körperschaften und zu $\frac{1}{3}$ die kirchlichen Mitarbeiter zu übernehmen.

§ 4

Zu versichern sind grundsätzlich alle nichtbeamteten Mitarbeiter, die mindestens 1300 Stunden jährlich beschäftigt sind, soweit nicht bereits die Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch eine andere Zusatzversicherung gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht für Personen, die nur für eine bestimmte Zeit oder zum Zwecke der Aus- und Fortbildung beschäftigt werden.

Die Mitarbeiter sind bei der Versorgungskasse versicherungspflichtig.

§ 5

Den hauptamtlichen Angestellten und vollbeschäftigten Arbeitern (tarifgebundene Mitarbeiter) soll auch unter gewissen Voraussetzungen über die nach § 2 zu treffende Vereinbarung ein Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung für die zurückliegenden Dienstjahre zuerkannt werden.

Dieses soll geschehen

- a) durch Zahlung einer laufenden zusätzlichen Rente aus kirchlichen Haushaltsmitteln oder
- b) durch Nachentrichtung von Beiträgen zur Versorgungskasse des Bundes und der Länder (Ausgleichsbeträge).

Die Zahlung dieser zusätzlichen Renten bzw. Ausgleichsbeträge hat aus den kirchlichen Kassen zu erfolgen.

Als hauptamtlich und vollbeschäftigt gilt ein Angestellter, dessen Arbeitskraft von der Kirche voll, d. h. mindestens durchschnittlich 8 Stunden täglich in Anspruch genommen wurde. In Härtefällen kann der Synodalausschuß auch eine geringere Arbeitszeit anerkennen.

Der Synodalausschuß wird ermächtigt, auf Vorschlag des Landeskirchenrats die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die von den kirchlichen Kassen zu zahlenden Renten und Ausgleichsbeträge festzusetzen.

§ 6

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eutin, den 6. Juni 1955.

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

VIII. Verordnung über die Entschädigung von Wegstrecken und die Zahlung einer Unkostenpauschale an Pastoren

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Gesetzgebende Versammlung folgende Verordnung:

Verordnung

über die Entschädigung von Wegstrecken und
die Zahlung einer Unkostenpauschale an Pastoren

1. Entschädigung von Wegstrecken:

Müssen bei einer Dienstreise **außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes** Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km zurückgelegt werden, so werden gewährt:

- | | |
|----------------|----------------|
| a) zu Fuß | DM 0,10 je km |
| b) mit Fahrrad | DM 0,05 je km. |

(Daneben werden für die dauernde Haltung eines eigenen Fahrrades je Rechnungsjahr folgende Pauschsätze gewährt:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. für ein Fahrrad | DM 40,— |
| 2. für ein Fahrrad mit Hilfsmotor | DM 80,—) |
- (siehe Kraftfahrzeugbestimmungen).

Das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 nebst Ausführungsbestimmungen findet entsprechende Anwendung. Diese Bestimmungen gelten für Beamte, Angestellte und Arbeiter der landeskirchlichen Verwaltung und der Kirchengemeinden.

2. Zahlung einer Unkostenpauschale an Pastoren:

Für besondere Unkosten, die den Pastoren in Ausübung ihres Dienstes entstehen, ist ihnen eine monatliche Pauschalentschädigung von DM 30,— zu gewähren.

Die anlässlich von Sitzungen im Pfarrhause entstehenden Unkosten sind den Pastoren besonders zu vergüten.

Die Zahlung der Wegstreckenentschädigungen sowie der Pauschalentschädigungen hat durch die örtliche Kirchenkasse zu erfolgen.

Die mit den Rundverfügungen vom 17. Februar 1953 — G 8/53 — und vom 6. Juli 1953 — F. V. 5 — bekanntgegebenen Richtlinien werden aufgehoben.

Für die Anschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen gelten die bekanntgegebenen Kraftfahrzeugbestimmungen.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Eutin, den 6. Juni 1955

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

IX. Gesetz

betreffend die kirchliche Bauberatung und Bauaufsicht

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin verkündet mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Gesetzgebende Versammlung folgendes Gesetz:

Gesetz

betreffend die kirchliche Bauberatung und Bauaufsicht

§ 1

(1) Die kirchliche Bauberatung und Bauaufsicht ist dazu bestimmt, die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Bauträger bei der Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben zu unterstützen und die Beachtung der wesentlichen Gesichtspunkte baulicher, liturgischer und künstlerischer Art sicherzustellen.

(2) Zu den Aufgaben der kirchlichen Bauberatung und Bauaufsicht gehört es auch, Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Bauträger im Rahmen der gesamtkirchlichen Bauplanung zur Inangriffnahme und Durchführung von dringlichen Bauaufgaben anzuhalten.

§ 2

(1) Bauvorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind der Neubau, der Umbau, die Wiederherstellung, die Instandsetzung, die Veränderung und der Abbruch kirchlicher Gebäude einschließlich der Arbeiten, die der Erhaltung der kirchlichen Gebäude dienen (Holzbockbekämpfung usw.), und die Errichtung und Veränderung von Ehrengedenkstätten.

(2) Als kirchliche Gebäude im Sinne von Absatz 1 gelten alle in kirchlichem Eigentum oder kirchlicher Nutzung und einer kirchlichen Stiftung stehenden Gebäude.

(3) Umbauten im Sinne von Absatz 1 sind auch Veränderungen der künstlerischen Ausstattung mit Einschluß der Ausmalung, sowie alle Veränderungen der Inneneinrichtung eines gottesdienstlichen Raumes.

§ 3

(1) Vor der Beschlußfassung über ein Bauvorhaben über DM 500,— haben sich die kirchlichen Gemeindeorgane mit dem Landeskirchenrat in Verbindung zu setzen und ihre Absichten darzulegen.

(2) Der Landeskirchenrat entscheidet nach Prüfung des vorgelegten Raum- und Finanzierungsprogramms darüber, ob das Bauvorhaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Bauplanung durchgeführt werden kann.

(3) Des Einverständnisses des Landeskirchenrats bedürfen auch Auswahl und Kauf eines Bauplatzes.

§ 4

(1) Die Bestellung eines Architekten zur Planung und Leitung von kirchlichen Bauvorhaben darf nur mit Zustimmung des Landeskirchenrats erfolgen. Dieser überzeugt sich vor Erteilung der Zustimmung davon, ob das Können des vorgeschlagenen Architekten für die gestellte Aufgabe ausreicht und von ihm hinlängliche Vertrautheit mit den besonderen Problemen und der Wesensart kirchlicher Bauaufgaben erwartet werden kann.

(2) Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist der Architekt zunächst nur mit der unverbindlichen Aufstellung eines Vorentwurfs zu beauftragen.

Der Vorentwurf des Architekten ist dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Aus ihm müssen die Grundrisse der einzelnen Geschosse, Schnitte und Ansichten zu ersehen sein. Ein Lageplan, sowie eine kurze Baubeschreibung und ein Kostenüberschlag nach Kubikmeter des umbauten Raumes sind beizufügen.

§ 5

(1) Der endgültige Entwurf des Architekten ist vor Einreichung zur Erteilung der Baugenehmigung bei der kommunalen oder staatlichen Bauaufsichtsbehörde bei dem Landeskirchenamt zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Ebenso sind die Entwürfe zur Ausgestaltung und Ausstattung des kirchlichen Raumes rechtzeitig vorzulegen.

(3) Der auf Grund des genehmigten Entwurfes eingeholte Kostenvoranschlag bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.

§ 6

(1) Bei größeren oder wichtigeren Bauvorhaben kann der Landeskirchenrat zur Erlangung eines weiteren Entwurfes die Heranziehung eines zweiten Architekten oder die Ausschreibung eines Wettbewerbs fordern.

(2) Wenn entsprechend Absatz 1 zwei Architekten herangezogen worden sind, ist dem Antrag auf Genehmigung des von den Gemeindeorganen gewünschten Entwurfes auch der Entwurf des anderen Architekten mit den Unterlagen beizufügen.

(3) Hat der Landeskirchenrat schwerwiegende Bedenken gegen den von den Gemeindeorganen gewünschten Entwurf und muß der andere Entwurf als eindeutig besser beurteilt werden, sind die beiden Entwürfe unter Darlegung der Gründe zur erneuten Beratung zurückzugeben.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann sich für die Bauberatung eines landeskirchlichen Bauausschusses (Gutachterausschusses) bedienen, in dem anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Kirchenbaues, der bildenden Kunst und der Liturgik vertreten sein sollen.

(2) Die Mitglieder des landeskirchlichen Bauausschusses (Gutachterausschuß) werden durch den Landeskirchenrat berufen.

(3) Der Landeskirchenrat legt, sofern ein Bauausschuß besteht, diesem die zur Genehmigung eingereichten Anträge vor. Dieser prüft die vorgelegten Entwürfe in Zusammenarbeit mit dem landeskirchlichen Bauamt und legt seine Stellungnahme unter ausführlicher Begründung schriftlich fest.

§ 8

(1) Wird ein Wettbewerb ausgeschrieben, so sind die Bedingungen dafür unter Beachtung der „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiete des Bauwesens und des Städtebaues“, aufgestellt vom Bund Deutscher Architekten (GRW 1952), mit dem Landeskirchenrat zu vereinbaren.

(2) Die Zusammensetzung der Jury bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats.

(3) Der angenommene Entwurf ist gemäß § 5 dem Landeskirchenrat zur Genehmigung einzureichen.

§ 9

Bei Bauvorhaben über DM 5000,— ist der Landeskirchenrat vor Erteilung des Bauauftrages zu hören. Ihm sind zu diesem Zweck sämtliche Kostenanschläge vorzulegen. Die Bestimmungen des § 3 finden sinn-gemäße Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eutin, den 6. Juni 1955

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch de Beer Prühs

X. Nachrichten

1. Personalveränderungen.

- a) Pastor Dr. Rehfeldt, Stockelsdorf, wurde zum 15. Dezember 1954 in die Kirchengemeinde Griesheim bei Frankfurt/Main berufen. Zum Nachfolger wurde Pastor Lohmann, Benz, im verkürzten Wahlverfahren gewählt und am 17. April 1955 in sein Amt eingeführt.
- b) Pastor Dr. Müller, Bad Schwartau, wurde mit Wirkung vom 15. April 1955 zum Direktor der Landesmusikschule der Ev.-Luth. Landeskirche Niedersachsen in Hannover berufen. Zu seinem Nachfolger wurde Pastor Schneider, Bodenburg, Kreis Hildesheim, gewählt. Die Amtseinführung erfolgte am 3. Juli 1955.